

**Ausfüllhinweise 2024
zur Datei Ausbildung**

**für die Datenübermittlung
nach § 21 KHEntgG
zum 31.03.2024**

Vorwort

Die Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG an die InEK GmbH – Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) beinhaltet eine Anlage (Aktuell: Fortschreibung Stand 03. Januar 2024), in welcher der Datensatz beschrieben wird und Hinweise zu den Datenfeldern gegeben werden. Es sollen zu den in der Datensatzbeschreibung der Datei Ausbildung enthaltenen Erläuterungen weitere Hinweise und Klarstellungen sowie Beispiele zum Füllen des Datensatzes für eine möglichst fehlerfreie Aufbereitung der Daten angeführt werden.

Bitte geben Sie Ihre Daten dabei so genau wie möglich an. Die Datenlieferung nach § 21 KHEntgG stellt eine Bestandsaufnahme dar und kann zu Plausibilisierungszwecken im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung herangezogen werden. **Geben Sie daher Ihre Daten sorgfältig und vollständig an.**

Die für die § 21-Daten verwendeten Kostendaten sollten sich dabei für die Ausbildungen die nach § 17a KHG finanziert werden aus dem testierten Jahresabschluss der Ausbildungsstätte (bzw. ihres Trägers) für das betreffende Datenjahr ableiten lassen. Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz liegen analoge Vorgaben nicht vor.

Bereits für das Jahr 2022 (Datenjahr 2021) wurde eine Anpassung der Datensatzbeschreibung durch das InEK für die Ausbildungsdaten nach dem Pflegeberufegesetz vorgenommen. Die Datenübermittlung der Ausbildungsdaten nach dem Pflegeberufegesetz ergibt sich weiterhin aus § 21 Abs. 2 Nr. 1 KHEntgG. Demnach sind die Anzahl der Ausbildungsplätze, die Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten der Ausbildungsstätte, gegliedert nach Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung und vereinbarten Gesamtkosten sowie die Anzahl der Auszubildenden und Auszubildenden, jeweils gegliedert nach Berufsbezeichnung nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes; zu übermitteln. Dies schließt nach § 2 Nr. 1a Buchstabe e) die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten zur Ausbildung für die Berufe Pflegefachfrau / Pflegefachmann explizit ein. Da in allen Ländern die Ausbildungskosten als Pauschalbudgets auf der Landesebene vereinbart wurden, **ergeben sich für diese Ausbildungsberufe die „Kosten“ aus der Summe der Pauschalen des Ausgleichsfonds für das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG mit Ausnahme der Ausbildungsvergütungen, die keiner Pauschalierung unterliegen.**

Im Unterschied zum letzten Jahr, wurde für das Jahr 2024 (Datenjahr 2023) der Datensatz nur redaktionell aufgrund der Anpassungen der Berufsbezeichnungen der medizinisch-technischen Berufe (§ 2 Nummer 1a Buchst. h), i) und l) KHG) durch das MTA-Reform-Gesetz (MTARefG) und der Änderung durch das Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfEG) angepasst. Im KHPfEG wird der § 2 Nr. 1a Buchst. g) KHG wird die Aufzählung erweitert, damit die Finanzierung der Kosten der Ausbildung in den genannten Berufen nach den Regelungen des § 17a KHG erfolgen kann.

Sie können zur Verbesserung der Datenqualität beitragen, wenn Sie die vorliegenden Hinweise möglichst vollständig umsetzen. Auch die korrekte Zuordnung Ihrer Ausbildungsstätten zum Ausbildungsstätten-Typ trägt zur Verbesserung der Datenlage bei, da falsche Zuordnungen die korrekte Ermittlung von durchschnittlichen Kosten der Ausbildungsstätten erheblich beeinflussen können.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, enthalten die nachfolgenden Ausfüllhinweise sowohl die Erläuterungen aus der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG sowie die ergänzenden Hinweise der Landeskrankenhausgesellschaft.

Allgemeine Hinweise zur Datei Ausbildung

Gesetzliche Grundlage

Alle ausbildenden Krankenhäuser, unabhängig davon, ob sie dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) unterliegen, sind zur Übermittlung der Datei Ausbildung an das InEK verpflichtet. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 21 KHEntgG. Für Krankenhäuser, die ganz oder teilweise der BPfIV unterliegen, bestimmen §§ 17a Abs. 11 und 17d Abs. 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), dass § 21 KHEntgG mit der Maßgabe gilt, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.

Datenjahr

Die Daten für Ausbildungsstätten müssen bis spätestens zum 31. März 2024 für das gesamte Datenjahr (Budgetjahr) 2023 übermittelt werden.

Das InEK hat 2021 Ergänzungen zur Datei Ausbildungsstätten hinsichtlich der Trennung zwischen der Finanzierung gem. § 17a KHG und der Finanzierung gem. PflBG vorgenommen.

Einbezogene Ausbildungsberufe/Ausbildungsstätten

§ 21 KHEntgG verpflichtet die Krankenhäuser zur Datenlieferung für die Ausbildungsberufe nach § 2 Nr. 1a KHG:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin
- b) Diätassistent, Diätassistentin
- c) Hebamme, Entbindungspfleger
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin
- e) Pflegefachfrau, Pflegefachmann (in der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Fassung) Gesundheits- und Krankenpfleger(in) (in der am 31.12.2019 geltenden Fassung)
- f) Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger
- g) im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz, insbesondere für die Berufe Krankenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin, Pflegehelfer, Pflegehelferin, Pflegeassistent, Pflegeassistentin, Pflegefachassistent, Pflegefachassistentin
- h) medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
- i) medizinischer Technologie für Radiologie, medizinische Technologin für Radiologie
- j) Logopäde, Logopädin
- k) Orthoptist, Orthoptistin
- l) MTA für Funktionsdiagnostik (bisherige Berufsbezeichnung), medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik (zukünftige Berufsbezeichnung),
- m) Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent,
- n) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent,

Die Angaben für verschiedene Ausbildungsberufe sind nicht in einer Gesamtsumme für Ausbildungsstätten zu übermitteln, sondern getrennt für jeden einzelnen Ausbildungsberuf (Ausbildungsstätte).

Ausfüllen der Datenfelder

Eine sinnvolle Datenauswertung kann nur sichergestellt werden, wenn alle Felder (Muss- und Kann Felder!) ausgefüllt werden. Datenfelder, die für das einzelne Krankenhaus nicht relevant sind, sind mit ‚0‘ (Null) zu besetzen.

Unterjährige Umstrukturierung

Krankenhäuser, die innerhalb des Datenjahres 2023 durch Umstrukturierung einem anderen Ausbildungsstätten-Typ zuzuordnen sind, sollten sich im Hinblick auf die Datenlieferung sowohl mit dem InEK als auch mit der entsprechenden Landeskrankenhausesgesellschaft in Verbindung setzen.

Ausbildungsverbund

Ein Ausbildungsverbund ist eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Krankenhäuser, die an einer Ausbildungsstätte die theoretische Ausbildung gemeinsam durchführen lassen und die eigenen Auszubildenden zur praktischen Ausbildung im eigenen Krankenhaus oder anderen Krankenhäusern einsetzen.

Wird die schulische (theoretische) Ausbildung durch ein zentrales Ausbildungsinstitut (z.B. als zentraler Dienst einer GmbH oder einer Kommune) oder durch eine staatliche Schule durchgeführt, so sind die Krankenhäuser im Verbund jeweils als Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte zu betrachten, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG erfüllt sind (s. Ausbildungsstätten-Typ 5 oder 6).

Ein zentrales Ausbildungsinstitut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung, die im Auftrag des Krankenhauses die theoretische Ausbildung der Auszubildenden durchführt und für diese Tätigkeit vom Krankenhaus vergütet wird. Die Felder im Datensatz sind vom Krankenhaus mit den anteiligen Ausbildungsplätzen, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Kosten (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) und anteiligen Ausbildungsvergütungen zu füllen, soweit sie durch das Krankenhaus zu finanzieren sind.

Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind. Zusätzlich einzubeziehen sind die darüber hinaus am Krankenhaus anfallenden Daten (Personal, Kosten).

Praktische Ausbildung außerhalb des eigenen Krankenhauses

Werden Auszubildende von Krankenhäusern zu „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätzen in andere Krankenhäuser entsandt und tragen die anderen Krankenhäuser hierfür die Kosten (z. B. anteilige Ausbildungsvergütungen, eigene Praxisanleiter), auch wenn sie selbst keine eigenen Auszubildenden beschäftigen, so übermittelt das entsendende Krankenhaus auch die Daten (insbesondere Personal- und Sachkosten), die bei dem Krankenhaus entstehen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze erfolgen. Das entsendende Krankenhaus lässt sich die Daten vom anderen Krankenhaus mitteilen. Diese grundsätzliche Festlegung gilt auch bei einer Personalstellung.

Dem entsendenden Krankenhaus sind die Auszubildenden insgesamt zuzurechnen, auch wenn „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden und diese für diesen Zeitraum der praktischen Ausbildung die Kosten tragen.

„Kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Einrichtungen stellen weder für das entsendende Krankenhaus noch für die externen Einrichtungen zusätzliche Ausbildungsplätze dar.

Vom entsendenden Krankenhaus sind die extern Auszubildenden sowie die externen Praxisanleiter den eigenen Daten hinzuzuzählen.

Die Kosten der Ausbildungsstätte des entsendenden Krankenhauses je Ausbildungsberuf sind um die Kosten der Ausbildung des/der anderen Krankenhauses/Krankenhäuser zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden. Die Ausbildungsvergütungen des entsendenden Krankenhauses sind um die Ausbildungsvergütungen des anderen Krankenhauses zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden.

Datenfelder

Die Datei Ausbildung im Datensatz nach § 21 KHEntgG enthält folgende Felder, die nachstehend näher beschrieben werden:

<i>Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf</i>	<i>M</i>	<i>an3</i>	<i>999</i>
<i>Ausbildungsstätten-Typ</i>	<i>M</i>	<i>an1</i>	<i>[1l..16]</i>
<i>Ausbildungsplätze insgesamt</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>999999999</i>
<i>Ausbildende</i>	<i>M</i>	<i>n..6</i>	<i>9999,99</i>
<i>Auszubildende im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 1. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 2. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende im 3. Jahr im eigenen Krankenhaus</i>	<i>M</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Auszubildende an anderen Krankenhäusern</i>	<i>K</i>	<i>n..9</i>	<i>9999999,99</i>
<i>Ausbildungsvergütungen</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Personalkosten je examinierte Vollkraft</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Kosten der praktischen Ausbildung</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Sachaufwand der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Gemeinkosten der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>
<i>Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte</i>	<i>M</i>	<i>n..10</i>	<i>99999999,99</i>

M – Muss-Feld

K – Kann-Feld

an – Alphanumerisch

n – Numerisch

Datenfeld: „Ausbildungsstätte /Ausbildungsberuf“

Die Daten werden berufsbezogen erhoben. Entsprechend ist für jeden Ausbildungsberuf ein eigener Datensatz innerhalb der Datei Ausbildung zu generieren, sofern in diesem Beruf ausgebildet wird.

Diese Aufzählung ist gem. § 2 Nr. 1a KHG abschließend und darf vom Krankenhaus nicht ergänzt werden.

- A01 Ergotherapeut/-in
- A02 Diätassistent/-in
- A03 Hebamme, Entbindungspfleger (inkl. Hebammenstudierende)
- A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
- A05 Gesundheits- und Krankenpfleger(in)
- A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- A07 im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz, insbesondere für die Berufe Krankenpflegehelfer/-in, Pflegehelfer/in, Pflegeassistent/in, Pflegefachassistent/in
- A08 medizinische/r Technologe/-in für Laboratoriumsanalytik
- A09 medizinische/r Technologe/-in für Radiologie
- A10 Logopäde/Logopädin
- A11 Orthoptist/-in
- A12 medizinische/r Technologe/-in für Funktionsdiagnostik
- A13 Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent
- A14 Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent
- AP5 Pflegefachfrau, Pflegefachmann (PflBG)
- AP6 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (§ 58 PflBG)

Die Ausbildungsstätten mit den Bezeichnungen A01 bis A14 sind ausschließlich für Ausbildungsstätten mit Finanzierung gem. § 17a KHG zu verwenden. Die Ausbildungsstätten mit den Bezeichnungen AP5/AP6 sind ausschließlich für Ausbildung und Pflegeschulen mit Finanzierung gem. PflBG zu verwenden. Zu beachten ist hierbei, dass die Ausbildungsstätte mit der Bezeichnung AP06 erst ab der spezifischen Kompetenzvermittlung im 3. Ausbildungsjahr Verwendung finden kann. Zu übermitteln sind Angaben des Krankenhauses als Träger der praktischen Ausbildung sowie als Träger einer Pflegeschule. Die zu übermittelnden Werte **ergeben sich aus der Summe der Pauschalen des Ausgleichsfonds für das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG** ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Datenfeld: „Ausbildungsstätten-Typ“

Von entscheidender Bedeutung für die richtige und vollständige Datenlieferung ist die Zuordnung der eigenen Ausbildungsstätte zum richtigen Ausbildungsstätten-Typ. Bitte bestimmen Sie daher zunächst, welchem Ausbildungsstätten-Typ Ihre Ausbildungsstätte zuzuordnen ist. In Abhängigkeit vom - korrekt festgelegten - Ausbildungsstätten-Typ werden in den weiteren Datenfeldern unterschiedliche Angaben gemacht. Es wird empfohlen, bezüglich der Zuordnung im Zweifelsfall mit der Landeskrankengesellschaft Rücksprache zu halten.

Hierbei sind die folgenden Konstellationen besonders zu beachten:

1. Ausbildung zur/zum Anästhesietechnischen- und/oder Operationstechnischen-Assistentin/Assistenten nach dem ATA-OTA-Gesetz und zur/zum Medizinischen Technologin/Technologen nach dem MT-Berufe-Gesetz - MTBG

Gemäß § 72 Abs. 1 ATA-OTA-G und § 76 Abs. 1 MTBG gelten als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch Schulen, die Ausbildungen nach diesem Gesetz durchführen und mit Krankenhäusern Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz abgeschlossen haben.

Diese Auszubildenden sind dem Ausbildungsstätten-Typ 5 zuzuordnen, da die Kosten der Ausbildungsstätte (Schule) für die eigenen Auszubildenden über das Krankenhaus laufen.

2. Hebammenstudierende

Hebammenstudierende sind ebenfalls dem Ausbildungsstätten-Typ 5 zuzuordnen. Als Kosten sind alle Kosten der praktischen Ausbildung und die Vergütung zu übermitteln.

3. Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Zu beachten ist hierbei, dass bei der Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) ausschließlich Auszubildende gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG zu betrachten sind. Das bedeutet, dass nur Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus ist, in die Datenübermittlung einbezogen werden.

Beispiel:

Krankenhaus mit einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte (AP5/AP6):

Eigene Auszubildende	Auszubildende anderer Krankenhäuser	Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen	Ausbildungsstätten-Typ
20	0	0	1
15	5	0	3
15	0	5	1

Kurzbeschreibung der Ausbildungsstätten-Typen

Bildet ein Krankenhaus in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus, ist **Ausbildungsstätten-Typ 1** anzugeben. Werden die Auszubildenden durch das Land vergütet (der Ausbildungsstätte entstehen keine Personalkosten für die Auszubildenden), so ist **Ausbildungsstätten-Typ 2** anzugeben.

Bilden mehrere Krankenhäuser einen Ausbildungsverbund und ist die Ausbildungsstätte einem der Verbundkrankenhäuser zugeordnet, so ist das Krankenhaus mit den zugeordneten Ausbildungsstätten **Ausbildungsstätten-Typ 3** und die übrigen am Verbund beteiligten Krankenhäuser sind **Ausbildungsstätten-Typ 5**. Werden die Auszubildenden in der Ausbildungsstätte vom Land vergütet, ist das Krankenhaus mit der zugeordneten Ausbildungsstätte **Ausbildungsstätten-Typ 4** und die übrigen Krankenhäuser im Verbund sind **Ausbildungsstätten-Typ 6**.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem Krankenhaus zugeordnet, sind alle Krankenhäuser im Verbund **Ausbildungsstätten-Typ 5** bzw. bei Auszubildenden im Landesdienst **Ausbildungsstätten-Typ 6**.

Im Folgenden werden die Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:

Ausbildungsstätten-Typ 1

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)

Hierunter fallen nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern eine praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben und die Ausbildungsstätte ist als Ausbildungsstätten-Typ 1 anzugeben.

Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

Als Kosten sind zu übermitteln:

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule. Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG. Pauschalen für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Ausbildungsstätten-Typ 2

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet und Auszubildende im Landesdienst).

Hierunter fallen nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet und deren Auszubildende sich im Landesdienst befinden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Die Auszubildenden sind im Landesdienst beschäftigt, d. h. die Auszubildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an). Die Personalkosten für Praxisanleiter sind anzugeben.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstättentypen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben und die Ausbildungsstätte ist als Ausbildungsstätten-Typ 2 anzugeben.

Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 2 **nicht** zu.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
Soweit die Auszubildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule; Auszubildende im Landesdienst.

Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG. Pauschalen für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Ausbildungsstätten-Typ 3

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, welche sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstätten-Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule.

Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG. Pauschalen für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungsstätten-Typ 4

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet und Auszubildende im Landesdienst).

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, die sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Die Auszubildenden sind im Landesdienst beschäftigt, d. h. die Auszubildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an). Die Personalkosten für Praxisanleiter sind anzugeben.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben und diese Praxisanleiter nicht Bedienstete des Landes sind, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Die Zuordnung zu den Ausbildungsstätten Typen bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 4 **nicht** zu.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten Ausbildung, Gemeinkosten Ausbildung, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
Soweit Auszubildende Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule; Auszubildende im Landesdienst.

Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG. Pauschalen für Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen in Abzug zu bringen.

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsbudget der Pflegeschule
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungsstätten-Typ 5

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune, anderes Krankenhaus, bei ATA-OTA Ausbildungen in Kooperation nach § 72 ATA-OTA-G, bei Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen in Kooperation nach § 76 MTBG oder einer Hochschule bei Hebammenstudierenden betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte (i. S. einer Schule) betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte (i. S. einer Schule), die

- einem anderen Krankenhaus angegliedert
- oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut
- oder staatliche Schule
- oder eigenständige Schulen, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G oder § 76 MTBG mit dem Krankenhaus geschlossen haben)
- oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden

ist.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben. Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3 oder 4) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

Sind die Auszubildenden im Landesdienst beschäftigt, so trifft Ausbildungsstätten-Typ 5 **nicht** zu.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

Als Kosten sind zu übermitteln:

Im Ausbildungsstätten-Typ 5 können zwei Fallkonstellationen vorkommen

Fallkonstellation 1:

Ausbildungsstätte einem anderen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem anderen Krankenhaus betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- eigene Kosten der praktischen Ausbildung
- Sachkosten Ausbildung
- Gemeinkosten Ausbildung
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Fallkonstellation 2:

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder mehreren Krankenhäusern betrieben wird; bei Hebammenstudierenden auch die Hochschule; bei ATA-OTA Ausbildungen in Kooperation nach § 72 ATA-OTA-G und bei Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen in Kooperation nach § 76 MTBG auch der private Schulträger; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts (keine Kosten des hochschulischen Studiums bei Hebammen)
- eigene Kosten der praktischen Ausbildung,
- Sachkosten der Ausbildung,
- Gemeinkosten der Ausbildung Umlage für Ausbildungsvergütung nur, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist nur Träger der praktischen Ausbildung; die Pflegeschule wird von einem Dritten getragen. Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG:

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungsstätten-Typ 6

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet, Auszubildende im Landesdienst (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt und Auszubildende im Landesdienst).

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule). Die Auszubildenden haben mit dem jeweiligen Bundesland ein Beschäftigungsverhältnis (die Personalkosten fallen nicht beim Krankenhaus an). Die Personalkosten für Praxisanleiter sind anzugeben.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten anzugeben, sofern die Praxisanleiter nicht Bedienstete des Landes sind.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- Umlagen für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachkosten der Ausbildung, Gemeinkosten der Ausbildung nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird. (Bei der Kostenzuordnung ist zu unterscheiden, ob die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder es sich

um ein zentrales Ausbildungsinstitut handelt. Sofern die Ausbildungsstätte an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist, fallen nur die eigenen Kosten der praktischen Ausbildung an.) Soweit die Auszubildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.

- Umlage für Ausbildungsvergütung, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6)

Das Krankenhaus ist nur Träger der praktischen Ausbildung; die Pflegeschule wird von einem Dritten getragen; Auszubildende im Landesdienst

Zu übermitteln ist das Ausbildungsbudget nach § 29 Abs. 1 PflBG:

- Erlössumme aus Pauschalen für den Träger der praktischen Ausbildung
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Datenfeld: „Ausbildungsplätze insgesamt“

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang **durchschnittlich genutzt** Ausbildungsplätze sind anzugeben. Es ist nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze zu übermitteln. Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen sind bei den Pflegeschulen nicht in Ansatz zu bringen.

Da die Anzahl der Ausbildungsplätze zur Ermittlung der Kosten je Ausbildungsplatz herangezogen wird, würde durch einen fehlerhaften Divisor (Angabe „Anzahl Ausbildungsplätze“ zu hoch oder zu niedrig im Vergleich zur tatsächlichen Situation) die Höhe der Kosten je Ausbildungsplatz falsch kalkuliert.

Bei einem Krankenhaus, das im Rahmen eines Ausbildungsverbundes eine Ausbildungsstätte für sich und andere Krankenhäuser unterhält, ist die Gesamtzahl aller durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze im Ausbildungsverbund anzugeben (Ausbildungsstätten-Typen 3 oder 4).

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) keine Ausbildungsplätze angeben. Als Ausnahme gelten hier die privaten Schulen in Kooperation (ATA-OTA Ausbildung und Hebammenstudierende). Hier muss das Krankenhaus die eigenen Ausbildungsplätze melden. Ist bei einem Verbund-Krankenhaus die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

Ausbildungsstätten-Typ 1, 2, 3 und 4

Die durch die Ausbildungsstätte im Datenjahr durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze sind anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6): Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen

durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Die Ausbildungsplätze insgesamt sind mit 0 zu übermitteln, sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) betrieben wird.

Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut, eine staatliche Schule oder eine eigenständige Schule, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G oder § 76 MTBG mit dem Krankenhaus geschlossen hat oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden ist, sind die anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

Ausbildungsstätten-Typ 6

Die Ausbildungsplätze insgesamt sind mit 0 zu übermitteln, sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 4) betrieben wird.

Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut oder eine staatliche Schule ist, sind die anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

Datenfeld: „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 2

Wenn das Feld ausgefüllt wird (Kann-Feld), dann muss die gleiche Anzahl wie bei „Ausbildungsplätze insgesamt“ eingetragen werden.

Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4

Die durch das eigene Krankenhaus genutzte Anzahl der Ausbildungsplätze ist kleiner als die Anzahl der insgesamt genutzten Ausbildungsplätze. Die hier anzugebende Anzahl entspricht der, durch das eigene Krankenhaus durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6): Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses sind mit 0 zu übermitteln sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) betrieben wird.

Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut, eine staatliche Schule oder eine eigenständige Schule, die eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 72 ATA-OTA-G oder § 76 MTBG mit dem Krankenhaus geschlossen hat oder eine Hochschule bei Hebammenstudierenden ist, sind die anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätzen, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

Datenfeld „Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser“

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 2

Die durch andere Krankenhäuser genutzten Ausbildungsplätze sind mit 0 zu übermitteln.

Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende in anderen Krankenhäusern sind hier zu übermitteln. Dieser Wert sollte mit der Subtraktion der „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“ von den „Ausbildungsplätzen insgesamt“ übereinstimmen.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6): Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht angegeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6

Die genutzten Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser sind mit 0 zu übermitteln.

Datenfeld: „Ausbildende“

Die durchschnittliche Anzahl Ausbildender ist anzugeben (nicht: Honorarkräfte), die für Auszubildende des eigenen oder anderer Krankenhäuser eingesetzt werden (anhand der Anzahl der Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen ist der für diese eingesetzte Ausbildenden-Anteil abzugrenzen).

Anzugeben ist die im Datenjahr durchschnittlich beschäftigte Anzahl der Ausbildenden in Vollkräften (VK). Zu den Ausbildenden gehören hauptamtlich angestellte Lehrkräfte und Praxisanleiter, nicht jedoch am Krankenhaus beschäftigte Personen, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in den Ausbildungsstätten Unterricht erteilen (Honorarkräfte).

Praxisanleiter in Krankenhäusern, in denen nur „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze geleistet werden, sind von dem Krankenhaus mit zu erfassen, welches die Auszubildenden zur praktischen Ausbildung entsendet.

Eine Vollkraft (VK) ist eine mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person. Der zeitliche Aufwand für Praxisanleiter für die praktische Ausbildung ist in VK umzurechnen und hier zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwandes der Praxisanleiter ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand zu ermitteln und in VK umzurechnen.

Ausbildungsstätten-Typ 1

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter sind anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6): Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt. In diesen Fällen muss die Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften (VK) rechnerisch angepasst werden. In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind auch diese rechnerisch zu reduzieren.

Ausbildungsstätten-Typ 2

Alle angestellten Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6): In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind auch diese rechnerisch zu reduzieren.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind auszuweisen.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind alle Praxisanleiter anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6): Die Zuordnung bei Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PflBG (AP5/AP6) wird ohne Einbezug von Auszubildenden stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen durchgeführt. D. h., Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt. In diesen Fällen muss die Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften (VK) rechnerisch angepasst werden. In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für die Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind auch diese rechnerisch zu reduzieren.

Ausbildungsstätten-Typ 4

Alle angestellten Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind anzugeben.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben und diese Praxisanleiter nicht Bedienstete des Landes sind, sind alle Praxisanleiter anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6): In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/-innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind diese rechnerisch zu reduzieren.

Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6

Bei Ausbildungsstätten-Typ 5, Fallkonstellation 1 sind die Auszubildenden, die an der Ausbildungsstätte des kooperierenden Typ 3 Krankenhauses beschäftigt sind, nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter/-innen des eigenen Krankenhauses.

Bei Ausbildungsstätten-Typ 5 Fallkonstellation 2 und Ausbildungsstätten-Typ 6 sind die Auszubildenden, die am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind, nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter/-innen des eigenen Krankenhauses.

Ausbildungen gem. § 17a KHG (A01 bis A014): Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem zentralen Ausbildungsinstitut oder einem anderen Krankenhaus besteht, sind keine Praxisanleiter/-innen anzugeben.

Ausbildungen nach § 29 Abs. 1 PfIBG (AP5/AP6): In den Fällen, in denen die Praxisanleiter/-innen des Krankenhauses ebenfalls die Praxisanleitung für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen mitübernehmen, sind diese rechnerisch zu reduzieren.

<p>Datenfeld: „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“</p>

Anzugeben ist die im Datenjahr beschäftigte durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK); dies gilt auch für Verbundkrankenhäuser Typ 5 und 6.

„AK“ steht für Ausbildungskräfte, die auf das gesamte Jahr (Datenjahr) umzurechnen sind. Eine Auszubildende, die beispielsweise ihre Ausbildung Ende August beendet wird somit als $8/12 = 0,67$ AK gerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden korrespondiert mit den Angaben zu den Ausbildungsvergütungen, wodurch ein direkter Einfluss auf die Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung existiert. Daher ist nur die tatsächliche durchschnittliche Anzahl von Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf und Datenjahr zu übermitteln.

Eine Ausbildungskraft (AK) ist eine mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person ohne Berücksichtigung des in § 17a Abs. 1 KHG ausgewiesenen Anrechnungsverhältnisses.

Werden für den Ausbildungsberuf keine Ausbildungsverträge abgeschlossen, ist die Zahl der Auszubildenden anzugeben, die für die Ausbildungsstätte eine Zulassungsbescheinigung erhalten haben.

Ist bei einem Ausbildungsverbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen oder entsprechend der Kostenumlage zugerechneten Auszubildenden. Bei Ausbildungsstätte AP5/AP6 sind die Auszubildenden, für die das Krankenhaus Träger der praktischen Ausbildung ist, anzugeben.

Für die angegebene durchschnittliche Anzahl von Ausbildungskräften ist im Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“ die korrespondierende Summe von Ausbildungsvergütungen anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 2

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen **nicht** die Auszubildenden, die an einem anderen Krankenhaus beschäftigt sind, ihre theoretische Ausbildung aber an der am eigenen Krankenhaus befindlichen Ausbildungsstätte erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen die Auszubildenden, die am eigenen Krankenhaus, am zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule beschäftigt sind und dem eigenen Krankenhaus ggf. anteilig zugerechnet werden. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses, mit dem eigenen Krankenhaus selbst, mit dem zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder eine Zulassungsbescheinigung erhalten, sofern keine Ausbildungsverträge abgeschlossen werden und dem eigenen Krankenhaus zugerechnet werden.

<p style="text-align: center;">Datenfelder: „Auszubildende im 1./2./3. Jahr im eigenen Krankenhaus“</p>

Die durchschnittliche Anzahl Auszubildender – in Ausbildungskräften (AK) ausgedrückt - im eigenen Krankenhaus im jeweiligen Ausbildungsjahr ist anzugeben.

Die Summe Auszubildenden in drei Ausbildungsjahrgängen ergibt die Anzahl der Auszubildenden im eigenen Krankenhaus und muss mit der angegebenen Anzahl von Auszubildenden im Datenfeld „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“ übereinstimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Ausbildungsstätte mit der Bezeichnung AP06 erst ab der spezifischen Kompetenzvermittlung im 3. Ausbildungsjahr Verwendung finden kann (seit 2022).

Datenfeld: „Auszubildende an anderen Krankenhäusern“

Hier ist ausschließlich bei Verbund-Krankenhäusern Typ 3 und 4 die durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK) anzugeben, die **von den anderen Verbund-Krankenhäusern** direkt (im Feld ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘) gemeldet werden. Bei Ausbildungsstätte AP5/AP6 sind die Krankenhaus-Auszubildenden anzugeben (nicht Auszubildende stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen), die an der Pflegeschule ausgebildet werden und für die das eigene Krankenhaus nicht Träger der praktischen Ausbildung ist. Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt.

Ausbildungsstätten-Typ 1, 2, 5 und 6

Die Auszubildenden an anderen Krankenhäusern sind mit 0 zu übermitteln.

Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4

Anzugeben ist die Anzahl von Auszubildenden, die ein Ausbildungsverhältnis mit anderen Krankenhäusern haben. Die theoretische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.

Die anderen Krankenhäuser melden diese Anzahl direkt im Feld Auszubildende im eigenen Krankenhaus.

Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“

Die gesamten Ausbildungsvergütungen (nicht nur die Mehrkosten) sind ausschließlich in diesem Datenfeld anzugeben. (Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV). Die Berechnung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung ist getrennt nach den unterschiedlichen Ausbildungsberufen vorzunehmen. Bei AP5/AP6 sind die gesamten Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden anzugeben, für die das Krankenhaus Träger der praktischen Ausbildung ist.

Die Ausbildungsvergütungen korrespondieren mit dem Feld: ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus.

Zu berücksichtigen sind bei den durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen auch beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige zusätzliche Sonderzahlungen oder Zulagen.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet und hat die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen Ausbildungsvergütungen (Umlage).

Es sind die gesamten Ausbildungsvergütungen anzugeben, nicht lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen i. S. des § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG.

Datenfeld „Personalkosten je examinierte Vollkraft“

Das Datenfeld ist nur relevant für die Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Krankenpflegehelfer/-in sowie Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

In das Datenfeld sind die Kosten einer examinierten Vollkraft aus der Berufsgruppe Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege einzutragen. Es sind die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf anzugeben.

Bei Ausbildungsstätte AP5 sind die durchschnittlichen Personalkosten einer examinierten Fachkraft als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und bei Ausbildungsstätte AP6 die durchschnittlichen Personalkosten einer examinierten Fachkraft als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in anzugeben.

Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Bei der Zählung der Vollkräfte für die Berechnung des Wertes „je Vollkraft“ ist zu beachten, dass die Vollkräfte, für die keine Kosten berücksichtigt wurden, auch bei der Vollkräftezählung nicht verwendet werden. Des Weiteren sind Vollkräfte bei der Berechnung der Personalkosten je examinierter Vollkraft nicht zu berücksichtigen, wenn sie zwar in der Vollkräftestatistik geführt werden, für diese aber keine Entgeltzahlungen anfallen (z.B. bei ruhendem Arbeitsverhältnis, Freistellung, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen etc.).

Datenfeld „Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts“

Finanzierung gem. § 17a KHG:

Die Ermittlung der Ist-Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts erfolgt entsprechend des ersten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60–64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60 Löhne und Gehälter

(...)

6010 Personal der Ausbildungsstätten

(...)

61 Gesetzliche Sozialabgaben

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

Finanzierung gem. PflBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget (Summe der Pauschalen) der Pflegeschule nach § 29 Abs. 1 PflBG. Ausbildungsbudgets (Summe der Pauschalen) für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt.

Datenfeld „Kosten der praktischen Ausbildung“

Finanzierung gem. § 17a KHG:

Die Ermittlung der Ist-Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend des zweiten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Es sind jeweils die Kosten der Praxisanleitung für die eigenen Auszubildenden anzugeben.

Die Kosten für Praxisanleiter im Krankenhaus ohne eigene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätten Typ 5 oder 6) sind bei dem Krankenhaus, bei dem die Praxisanleiter mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, zu berücksichtigen.

Finanzierung gem. PflBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsmehrvergütungen).

Datenfeld „Sachkosten Ausbildung“¹

Finanzierung gem. § 17a KHG:

Die Ermittlung der Ist-Kosten der Sachkosten Ausbildung erfolgt entsprechend des dritten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Anlage 1 PflAFinV

Finanzierung gem. PflBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: keine Angabe.

¹ In der Fortschreibung vom 21. November noch fälschlich und verkürzend als „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“ bezeichnet. Die zu finanzierenden Tatbestände beinhalten auch Sachkosten im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Datenfeld „Gemeinkosten Ausbildung“²**Finanzierung gem. § 17a KHG:**

Die Ermittlung der Ist-Gemeinkosten der Ausbildung erfolgt entsprechend des vierten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Kostenblöcke A4, A5 B3 und B 4 der Anlage 1 PflAFinV. Auch hier sind in der Anlage 1 PflAFinV die Gemeinkosten unterteilt in Gemeinkosten der Pflegeschule und Gemeinkosten des Trägers der praktischen Ausbildung. Inhaltlich sind, wie bisher auch, alle anfallenden Gemeinkosten aufzuführen, unabhängig, ob sie in der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung anfallen.

Die Kosten der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss hierfür entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden. Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden.

In den Kosten sind zudem alle Betriebskosten des (Schul-)Gebäudes und weiterer Räume, die für die Ausbildung genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten bspw. auch Übungsräume und Konferenzräume. Die Nutzung kann durch die (Pflege-) Schule oder den Träger der praktischen Einrichtung z.B. im Rahmen der Praxisanleitung erfolgen. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Es sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

Finanzierung gem. PflBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: keine Angabe.

Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“**Finanzierung gem. §17a KHG:**

Das Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ ist das einzige Datenfeld, in welchem Vereinbarungswerte der Budgetverhandlungen, bzw. Pauschalen der generalistischen Pflegeausbildung eingefügt werden. Gegebenenfalls können hier auch vorläufig vereinbarte Werte eingetragen werden, insofern eine Einigung absehbar erscheint. Sofern für das Datenjahr keine Vereinbarung getroffen wurde, ist „0“ anzugeben.

Hierdurch soll eine Gegenüberstellung der Ist-Kosten zu den vereinbarten Gesamtkosten, bzw. Pauschalen der Ausbildungsstätte ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten dürfen in den Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte auch einzig die Kosten der vier zuvor genannten Datenfelder (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts/Kosten der praktischen

² In der Fortschreibung vom 21. November noch fälschlich und verkürzend als „Gemeinkosten der Ausbildungsstätte“ bezeichnet. Die zu finanzierenden Tatbestände beinhalten auch Gemeinkosten im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Ausbildung/Sachkosten Ausbildung /Gemeinkosten Ausbildung) enthalten sein, **nicht zu berücksichtigen sind z. B. die Kosten der Ausbildungsvergütung.**

Sofern in einem Krankenhaus zur Vereinbarung der Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG das zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG abgestimmte Kalkulationsschema verwendet wird, können für die Berufe die entsprechenden Werte der Spalte 5 (Vereinbarung) übertragen werden.

Finanzierung gem. PflBG:

Ausbildungsstätte AP5/AP6: Ausbildungsbudget der Pflegeschule (Ausbildungsbudgets für Auszubildende ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen, die sich auch an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung befinden, werden nicht mitgezählt) zuzüglich Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung einschließlich der Summe für die Ausbildungsmehrvergütung jeweils für das Datenjahr, abweichend vom Vorgehen gem. § 17a KHG.